

3. Hilfsmittel bei mündlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung)

¹Bei mündlichen Leistungsnachweisen (ohne Abiturprüfung) entscheidet die Lehrkraft darüber, welche der in Nr. 1 und Nr. 2 Satz 2 genannten Hilfsmittel verwendet werden dürfen. ²Nr. 2 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend.